

An

- 16 -

**Antrag Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 23. August 2010
Mindestkriterien für die rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII
Vorlage Nr. 101.16.1829**

Zum den einzelnen Ziffern in dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG nehmen wir wie folgt Stellung:

„Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze ist gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die "Produkttheorie" anzuwenden.

Stellungnahme zu 1. und 2.:

Der Magistrat bzw. die Verwaltung bemisst die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den gesetzlichen Vorgaben in den § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Die von der Rechtsprechung vorgegebenen Eckpunkte für die Produkttheorie sind berücksichtigt.

3. Bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten sind die Grundmiete und die kalten Betriebskosten entsprechend der ursprünglichen Regelung in dem "Konzept einer Neuregelung" (Anlage zur Magistratsvorlage vom 04.03.2010) gegenseitig ausgleichsfähig.

Stellungnahme:

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizungen umfassen Kaltmiete, Betriebskosten und Heizung. Es ist herrschende, rechtliche Meinung, dass jeder Teilbereich eine eigenständige Bedarfslage begründet.

Einen gegenseitigen Ausgleich oder eine Verrechnung, wie vorgeschlagen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen bemessen sich die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, nämlich die Kaltmiete, die Nebenkosten und Heizung, auf gänzlich unterschiedlichen Grundlagen wie vertragliche Mietzinsvereinbarung, Betriebskostenverordnung oder bei der sozialrechtlichen Bemessung nach z. B. grundsicherungsrelevantem Mietspiegel, Heizkostenspiegel, Betriebskostenspiegel. Diesen Vorgaben trägt das schlüssige Konzept in vollem Umfang Rechnung.

4. Bei der Erstellung eines "schlüssigen Konzeptes" für einen grundsicherungsrelevanten Mietpiegel dürfen nicht ausschließlich Wohnungen von Hilfebedürftigen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII" (Nr. 2.2.1. "Konzept einer Neuregelung") berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Die Aussage des Antrages ist nicht eindeutig. Die Erfassung des gesamten Wohnungsbestandes in Kassel ist nicht möglich und wird von der Rechtsprechung nicht gefordert. Der grundsicherungsrelevante Mietpiegel soll laut Urteil BSG vom 18. Juni 2008 (B14/7bAS44/06R) 10% des regionalen Mietwohnungsbestandes wiedergeben. Diese Vorgabe wird erfüllt.

Nach dem fortgeschriebenen Konzept zur Bemessung von angemessenen Unterkunftskosten für das Stadtgebiet Kassel (Ziffer 2.4.2.) fließen Angebotsmieten in die Gesamtauswertung für den Mietpiegel entsprechend ihrer Anzahl und ihrer zeitlichen Zuordnung ein.

5. Beschränkt sich die Datenerhebung auf "Wohnungen einfachen Standards", ist als Angemessenheitsgrenze kein Mittelwert, sondern der "Spannenoberwert" als der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.

Stellungnahme:

Die Datenerhebung beschränkt sich nicht auf Wohnungen *einfachen Standards*. Es werden vielmehr alle Bestandsmieten der Transferleistungsbezieher aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erhoben. Diese Auswahl ist nicht nur dem angemessenen und leistbaren Aufwand für eine Datenerhebung geschuldet, sondern führt im Ergebnis auch zu einem breiten Spektrum unterschiedlicher Wohnungsstandards.

Transferleistungsbezieher wohnen nicht automatisch oder zwangsläufig in Wohnraum, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R), sondern tatsächlich auch in Wohnraum mit mittlerem bzw. durchschnittlichem Wohnungsstandard. In Einzelfällen wird im Rahmen der Produkttheorie Wohnraum bewohnt, der einen deutlich höheren Standard aufweist. Tatsächlich hat sich der Wohnstandard zahlreicher Transferleistungsbezieher durch Modernisierungsinvestitionen so verbessert, dass er in vielen Punkten einem mittleren, gelegentlich auch einem gehobenen Wohnungsstandard entspricht. Dies wird auch aktuell durch umfassende, öffentlich geförderte Modernisierungsinvestitionen der Wohnungsgesellschaften, insbesondere zur Verbesserung der energetischen Bedingungen belegt.

Die Auswahl der Bestandsmieten von Transferleistungsempfängern bezieht auch Haushalte mit unangemessenen KdU mit ein, die aus freier Entscheidung mehr Geld für ihre Unterkunft aufwenden wollen und im Sinne von § 22 Abs. 1, Satz 1 SGB II (bzw. § 29 SGB XII) nicht willens und bereit sind, ihre Unterkunftskosten zu senken. Sie bezieht weiter solche Fälle mit ein, in denen ausnahmsweise und substantiell begründet höhere Unterkunftskosten anerkannt werden.

Durch eine nennenswerte Fluktuation im Personenkreis der Transferleistungsbezieher wird die Spannweite des Wohnungsstandards regelmäßig ergänzt.

Alles in allem gewährleistet die Auswahl, dass eine realistische Bandbreite des Wohnungsstandards von Transferleistungsempfängern abgebildet wird, deren Schwerpunkt im mittleren bis unteren und ganz sicher nicht im gehobenen Segment liegt. Insofern trifft die Maßgabe der BSG-Entscheidung (22.09.2009, B4 AS 18/09 R, Rz 21) nicht auf den vorliegenden Datenbestand zu.

6. Die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze muss so hoch festgesetzt werden, dass es jedem Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, im konkreten Vergleichsraum (hier in der Stadt Kassel) eine angemessene Wohnung anzumieten. Es muss daher erforderlichenfalls ermittelt werden, ob es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt so viele freie, mit einem Betrag bis zur Angemessenheitsgrenze bezahlbare Wohnungen gibt, dass deren Zahl auch unter Berücksichtigung anderer Wohnungssuchender zur angemessenen Unterbringung aller Hilfebedürftiger aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ausreicht.

Stellungnahme:

Eine Vorgabe des BSG, nach der die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze (im schlüssigen Konzept: der „Grenzwert“) so hoch festgesetzt werden muss, dass es **jedem** Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, eine angemessene Wohnung anzumieten, findet sich weder in der erwähnten Entscheidung vom 17.12.2009 (B4 AS 50/09 R; dort heißt es „...**dem** Hilfebedürftigem...“ und nicht „...**jedem** Hilfebedürftigem...“) noch ist eine andere Entscheidung mit diesem Tenor bekannt.

Wie schon zu 5. dargestellt, entscheiden sich viele Hilfebedürftige für einen besseren Wohnungsstandard und nehmen dafür auch höhere Unterkunftskosten in Kauf. Diejenigen, die eigenes Erwerbseinkommen erzielen, nutzen zu diesem Zweck die Einkommensfreibeträge im Rahmen der ihnen auch zustehenden Dispositionsfreiheit. Hinzu kommen diejenigen, bei denen höhere Kosten aufgrund besonderer Umstände (Krankheit, Behinderung, Umgangsrecht) anerkannt wurden, die also ebenfalls ihre KdU nicht absenken müssen.

Damit reduziert sich der Bedarf an freiem Wohnraum im Rahmen der Angemessenheitsfälle auf den im Übrigen recht überschaubaren Personenkreis, der konkret aufgefordert wurde, seine Unterkunftskosten zu senken. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Bestimmung, wonach die tatsächlichen Unterkunftskosten so lange als Bedarf anzuerkennen sind, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken. Findet sich also im Einzelfall kein preisangemessener Wohnraum, so ist die tatsächliche Miete vorerst weiterzuzahlen. Ein weiteres Regulativ ist nicht erforderlich.

7. Liegen die tatsächlichen Unterkunftskosten über der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Fall "konkret" angemessen sind. Dazu muss der Leistungsträger (hier die AFK) angemessenen, für diesen Leistungsempfänger zumutbaren und anmietfähigen Wohnraum konkret ermitteln und nachweisen. Der Leistungsempfänger ist zu eigenem Suchbemühen erst verpflichtet, wenn der Leistungsträger dieser Darlegungs- und Nachweispflicht nachgekommen ist.

Stellungnahme:

Grundsätzlich gilt, dass den Leistungsempfängern bei unangemessenen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft durch Kostensenkungsaufforderung die Möglichkeit eingeräumt wird, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Kosten zu senken. Insofern dies im konkreten Einzelfall möglicherweise unangemessen sein könnte, hat der Leistungsempfänger die Möglichkeit, innerhalb der Übergangsfrist darauf hinzuweisen. Selbstverständlich werden die Gründe geprüft und bewertet.

Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, dass die Senkung nicht angemessener Kosten der Unterkunft Verpflichtungen des Hilfebedürftigen darstellen (BSG 14/7b AS 70/06 R vom 27.02.2008). Die Aufforderung zur Kostensenkung stellt eine Aufklärungs- und Warnfunktion dar. In der gleichen Entscheidung des BSG wurde ausgeführt, dass es zudem ausreicht, wenn eine Person der Bedarfsgemeinschaft informiert ist, die Angaben des angemessenen Mietpreises ausreichen und eine Konkretisierung der Kostensenkungsbemühungen nicht erforderlich ist.

Gegen die anderslautenden Entscheidungen des SG Kassel im einstweiligen Rechtsschutz wurde Beschwerde eingelegt. In wenigstens zwei Entscheidungen des BSG (B 14 AS 44/06 R vom 18.04.2008 und B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008) wurde ausgeführt, dass der Hilfebedürftige sich um eine angemessene Wohnung (Unterkunft) bemühen muss. Weiter heißt es, dass keine Vorprüfung des Leistungsträgers nach Information über die Erfordernis zur Kostensenkung erfolgen muss. Erst nachdem der Leistungsempfänger sein erfolgloses Bemühen im Kostensenkungsverfahren nachgewiesen hat, hat der Leistungsträger eine konkrete Alternative zu benennen (BSG B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008). Das schlüssige Konzept und die Verwaltungspraxis trägt diesem Verfahren in vollem Umfang Rechnung.

Im Übrigen sind beide in der Begründung zu Ziff. 7. des Antrags genannten Verfahren vor dem Hintergrund eingelegter Berufung durch die Kläger nicht rechtskräftig. Insofern kann von Vorgaben nicht die Rede sein, wenn der Kläger selbst eine anderslautende gerichtliche Entscheidung begehrt.

8. Da die Stadt Kassel bzw. die Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK) bisher kein "schlüssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aufgestellt hat, müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Sozialgerichtes Kassel bis zur Erstellung eines solchen rechtsfehlerfreien Konzeptes die tatsächlichen Unterkunftskosten bis zur Höhe der Tabellenwerte der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines "Sicherheitszuschlages" (nach früherer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zum BSHG 10 %) übernommen werden.

Stellungnahme:

Die Rechtsprechung des BSG ist bekannt und wird insoweit berücksichtigt. Nach Auffassung des Magistrates und der Verwaltung liegt ein schlüssiges Konzept vor.

S. 7.: Gegenteilige Feststellungen des SG Kassel in Beschlussverfahren zum einstweiligen Rechtsschutz wurden nicht akzeptiert und Beschwerde bei dem Hess. Landessozialgericht eingelegt. Das Hauptsacheverfahren zur Bewertung des schlüssigen Konzeptes ist abzuwarten. Aussagen des LSG bzw. in den Hauptsacheverfahren beim SG Kassel werden dann ggf. berücksichtigt.

Die Werte in der Tabelle nach § 12 WoGG basieren auf grundsätzlichen anderen Grundlagen, als die Berechnungen nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel und sind nach unserer Auffassung nicht heranzuziehen.

9. Im Falle, dass mit einem Bescheid weniger als die tatsächlichen Kosten übernommen werden, muss in der Begründung die abstrakte Angemessenheitsgrenze (ggf. separat nach Grundmiete und kalte Betriebskosten aufgeschlüsselt) benannt werden, sowie Informationen für den Leistungsempfänger gemäß Punkt 7. Außerdem hat der Leistungsträger auf die gesetzliche Fristen gemäß § 22 (1) Satz 2 SGB II bzw. § 29 (1) Satz SGB XII für den ggf. notwendigen Wohnungswechsel hinzuweisen.

Stellungnahme:

Die Aufschlüsselung der einzelnen Bestandteile der Unterkunftskosten (Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten) im Bescheid ist aus programmtechnischen Gründen (Verfahren BA A2LL) nicht möglich. Bei Bedarf stehen die Mitarbeiter/innen beratend zur Verfügung. Sofern durch Überschreitung der Grenzwerte ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten ist, werden spätestens hier den Kunden die im konkreten Fall maßgeblichen Grenzwerte mitgeteilt.

Darüber hinaus wird in der AFK seit August 2010 ein Mitarbeiter zusätzlich als sogenannter „Bescheiderklärer“ eingesetzt, der den Kunden bei Fragen zu ihren Bescheiden klärend zur Verfügung steht.

10. Allen Hilfebedürftigen sind in Zukunft diese Mindestkriterien auszuhändigen. Sie sind außerdem an deutlich sichtbaren Stellen in den Wartebereichen der AFK auszuhängen.

Stellungnahme:

Für den Kunden bzw. Hilfebedürftigen sind vorrangig Auskünfte über die jeweilige individuelle Situation und Bewertung der Angemessenheit von Unterkunftskosten wichtig. Diese Auskünfte können jederzeit im Rahmen der Beratung durch die Leistungssachbearbeitung erfolgen. Auf der Website der AFK (www.arbeitsfoerderung-kassel.de) stehen die Informationen über die geltenden gesetzlichen Vorgaben, die aktuellen Grenzwerte, die Ausnahmen und das Verfahren zur Verfügung. Diese Informationen werden auch in den Eingangszonen der AFK auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

In den Eingangszonen stehen aktuelle Mietangebote von Wohnungsgesellschaften / Vermietern für unsere Kunden zur Verfügung.

Eine Darstellung der sehr komplexen Rechtsmaterie auch zu den geforderten „Mindestkriterien“ ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, weil sich daraus zur individuellen Situation der Kunden / Hilfebedürftigen eine Vielzahl von Fragen ergeben. Insoweit ist eine individuelle Beratung sinnvoller.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer